

Ordnung

des Verband der Luftfahrtsachverständigen e. V. zum Verfahren der
Zulassung für Bewerber
zum Grundlehrgang für Luftfahrtsachverständige im VdL
(Bewerber-Zulassungs-Ordnung)

vom 25.04.2018

Auf der Grundlage der

VERORDNUNG (EG) Nr. 216/2008 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG,

speziell Anhang V: „*Kriterien für qualifizierte Stellen gemäß Artikel 13*“

hat der Verband der Luftfahrtsachverständigen e.V. zum 21.04.2018 zu der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nachfolgende Zulassungsordnung für Bewerber beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassung zur Teilnahme an dem Ausbildungslehrgang für Luftfahrtsachverständige im VdL aufgrund einer Bewerbung beim VdL.

§ 2 Zuständigkeit

Der Vorstand des VdL bestellt für den Ausbildungslehrgang eine *Zulassungskommission*. Diese Zulassungskommission ist für die Durchführung der Zulassung zuständig. Der Kommission gehören drei Mitglieder an. Die Mitglieder bestimmen einen Vorsitzenden der Auswahlkommission aus ihrem Kreis. Alle Entscheidungen der Auswahlkommission werden mit einfacher Mehrheit gefällt.

§ 3 Bewerbungsfristen

Zulassungen erfolgen nur einmal im Jahr. Der Bewerbungsschluss wird jeweils öffentlich bekannt gegeben.

§ 4 Entscheidungsgrundlagen

Voraussetzung für die Zulassung sind:

- a) Um den Abschluss zu erlangen, wird eine VdL-Mitgliedschaft vorausgesetzt (um einzelne Module zu belegen ist eine Mitgliedschaft im Verband wünschenswert)

und

- b) Besitz eines *akademischen Grades* oder eines anderen, mindestens gleichwertigen Hochschulabschlusses einer Fachrichtung, der für die Luftfahrttechnik und den Luftfahrtbetrieb relevant ist. Eine Berufserfahrung im Bereich Luftfahrttechnik und Luftfahrtbetrieb von mehr als 5 Jahren wird erwartet.

oder

- c) Besitz einer beruflichen Ausbildung in den Bereichen Luftfahrttechnik oder Luftfahrtbetrieb und mindestens 10 Jahre Berufserfahrung.

oder

- d) Besitz einer sonstigen fachlichen Qualifikation in einem, zu den in §4 (b) und (c) genannten bzw. verwandten Gebieten und mindestens 15 Jahre Berufserfahrung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Bewerber-Zulassungsordnung tritt mit dem 25.04.2018 in Kraft.